

# Vereinbarung über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Durchführung einer gemeinsamen Landesgartenschau der Großen Kreisstadt Meißen und der Gemeinde Weinböhla

Zwischen

der Großen Kreisstadt Meißen,  
Markt 1  
01662 Meißen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Olaf Raschke

- nachfolgend Stadt Meißen genannt -

und

der Gemeinde Weinböhla  
Rathausplatz 2  
01689 Weinböhla  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Siegfried Zenker

- nachfolgend Gemeinde Weinböhla -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## Präambel

Die Große Kreisstadt Meißen hat auf Grundlage der Willensbekundung der Gemeinde Weinböhla zur gemeinsamen Zusammenarbeit das Vorhaben „Erstellung einer Machbarkeitsstudie und Handlungskonzept zur Durchführung einer gemeinsamen Landesgartenschau“ im Förderprogramm FR-Regio beim regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge angemeldet. Nach Auswahl des Vorhabens durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung erfolgt im nächsten Schritt die Antragsstellung auf Gewährung von Fördermitteln. Hierfür ist diese Vereinbarung über die Durchführung und die Kostenteilung eine der beizubringenden Voraussetzungen.

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Das Vorhaben „Erstellung einer Machbarkeitsstudie und Handlungskonzept zur Durchführung einer gemeinsamen Landesgartenschau“ unterteilt sich in folgende zwei Stufen:
  - a. Analyse, Planung/Konzept der Hauptentwicklungsbereiche sowie des Veranstaltungs- und Ausstellungskonzeptes inkl. Moderation und Öffentlichkeitsarbeit (Stufe 1)
  - b. Erarbeitung einer Bewerbungsbroschüre, Abschlusspräsentation und Begleitung des Bewerbungsverfahrens (Stufe 2)
2. Die Gemeinde Weinböhla und die Stadt Meißen kommen überein, das Vorhaben, vorbehaltlich des Erhalts eines positiven Zuwendungsbescheids sowie der Beratung und/oder der Zustimmung durch den jeweiligen Gemeinderat bzw. seine zuständigen Ausschüsse, unter der Federführung der Stadt Meißen gemeinsam durchzuführen und zu finanzieren.

3. Die Beauftragung der Leistungen soll stufenweise erfolgen.
4. Die gemeinsame Beauftragung der Stufe 2 (Erarbeitung einer Bewerbungsbroschüre, Abschlusspräsentation und Begleitung des Bewerbungsverfahrens) erfolgt nur soweit:
  - a. die Machbarkeit einer gemeinsamen Landesgartenschau durch die Leistungen der Stufe 1 nachgewiesen wird,
  - b. die Vertragsparteien ihren Willen hierzu schriftlich erklären.

## **§ 2 Vergabe**

Alle gemeinsam finanzierten Leistungen, welche für die Erstellung der Machbarkeitsstudie nach § 1 notwendig werden, werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Weinböhla durch die Große Kreisstadt Meißen vergeben.

## **§ 3 Kostenanteile, Fälligkeiten**

1. Gemäß vorliegendem Angebot der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH vom 13.10.2021 betragen die Kosten der ersten Stufe (Analyse, Planung/Konzept der Hauptentwicklungsbereiche sowie des Veranstaltungs- und Ausstellungskonzeptes inkl. Moderation und Öffentlichkeitsarbeit) 44.268,00 Euro. Die Kosten der zweiten Stufe (Erarbeitung einer Bewerbungsbroschüre, Abschlusspräsentation und Begleitung des Bewerbungsverfahrens) betragen 15.708,00 Euro.
2. Die Stadt Meißen hat Aussicht auf eine Förderung des Vorhabens aus dem Förderprogramm FR-Regio in Höhe von voraussichtlich 60 Prozent der Kosten. Die Kostenteilung erfolgt auf Basis der Kostenfeststellung des Eigenanteils an der Förderung nach Abschluss des Vorhabens.
3. Die Gemeinde Weinböhla und die Stadt Meißen tragen die Kosten für das Vorhaben nach § 1 im Verhältnis 30 v.H. (Gemeinde Weinböhla) zu 70 v.H. (Stadt Meißen).
4. Die Stadt Meißen finanziert den anteiligen Betrag der Gemeinde Weinböhla im Sinne eines erleichterten Zahlungsweges vor.
5. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Weinböhla wird mit Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, spätestens bis zum 30.06.2025 fällig.

## **§ 4 Dauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung und endet spätestens mit dem Abschluss der zweiten Stufe und der Begleichung der Finanzierungsanteile.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## § 6 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Weitere Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Die Vereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, davon erhält jede Vertragspartei ein Exemplar.
4. Sämtliche abschließend erarbeiteten Unterlagen (u.a. Analysen, Planungen, Konzepte, Zusammenfassungen) sind den Vertragsparteien sowohl 1-fach analog als auch digital auf einem kopierbaren Datenträger zu übergeben.

## § 7 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Die Parteien vereinbaren Meißen als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Meißen, den .....

Meißen, den .....

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister  
Große Kreisstadt Meißen

Siegfried Zenker  
Bürgermeister  
Gemeinde Weinböhla